

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20220988**

Status: öffentlich
Datum: 07.04.2022
Verfasser/in: Herr Kelling (3042)
Fachbereich: Bauordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Räumung des Grabelands Am Ruhrort - Bauordnung

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Bochum zur 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung am 24.03.2022 – Vorlage-Nr. 20220808

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung

Sitzungstermin:

25.05.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Auf der Fläche des Grabelands Am Ruhrort standen zahlreiche Lauben und Gartenhäuser, die mit dem bloßen Auge erkennbar, mit asbesthaltigen Materialien gedeckt und teilweise verkleidet waren.

Am 21. und 22.02.2022 hat die Investorin Wilma Immobilien-Gruppe (Wilma) durch eine beauftragte Firma mehrere dieser Lauben mit dem Bagger einreißen lassen. Dächer sind hierbei zerbrochen. Beim Brechen von Eternitplatten lösen sich gefährliche Asbestfasern, die sich über die Luft in die Umgebung verteilen.

Dazu fragt DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum an:

1.

War die beauftragte Firma für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien zertifiziert? Wenn ja, warum wurden dann keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen? Wenn nein, warum wurde eine Firma ohne die erforderliche Sachkunde mit der Räumung beauftragt?

2.

Welche Maßnahmen wurden nach dem Stopp der Abrissarbeiten durch die Bezirksregierung getroffen, um eine sichere Entsorgung für die restlichen Arbeiten zu gewährleisten?

3.

Wie wurde mit dem vor dem Baustopp angefallenen asbesthaltigen Materialien umgegangen und diese entsorgt?

4.

Wie kann es sein, dass asbesthaltige Materialien, die schon von Laien als solche zu erkennen sind, von der Verwaltung und dem Investor ignoriert werden?

5.

Werden bei zukünftigen Abrissarbeiten in ähnlicher Konstellation, z. B. Kleingartenanlage an der Essener Straße, Begutachtungen durchgeführt, um zukünftig diese Missstände und die Gefährdung der Anwohner:innen und der Bauarbeiter:innen zu vermeiden?

Antwort:

Zu 1.

Der Abriss von Gebäuden ist nicht genehmigungspflichtig. Insofern war die Bauaufsicht nicht in das Thema involviert.

Zu 2.

Das Referat für Umwelt, Gesundheit und Arbeitsschutz der Bezirksregierung ist die zuständige Behörde. Die Bauaufsicht kann zu diesem Thema keine Auskunft geben.

Zu 3.

Siehe die Beantwortung zu 2

Zu 4.

Diese Frage kann durch die Verwaltung nicht beantwortet werden.